

BGer 9C 735/2020 vom 28. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_735_2020

FR: TF 9C 735/2020 du 28 janvier 2021

IT: TF 9C 735/2020 del 28 gennaio 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Strittig und zu prüfen ist die Rückforderung der Kinderrente für den Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. August 2017. Auf die im angefochtenen Entscheid dargelegten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

E. 2.1

Eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids war möglich; es kann somit nicht von einer Verletzung der Begründungspflicht resp. des Anspruchs auf rechtliches Gehör gesprochen werden (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Beschwerdeschrift erschöpft sich über weite Strecken in rein appellatorischer Kritik (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 S. 53 mit Hinweisen) am vorinstanzlichen Entscheid, indem die bereits vor dem kantonalen Gericht vorgebrachten Rügen wiederholt werden. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 2.3

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist BGE 142 V 442 klar zu entnehmen, dass mit dem Einkommen gemäss Art. 49bis Abs. 3 AHVV das Bruttoerwerbseinkommen gemeint ist. So geht dies bereits aus der Regeste unzweideutig hervor. Weiterungen erübrigen sich mangels Relevanz der Vorbringen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.